



► Nr. VO/2017/04689
öffentlich

Lübeck, 24.02.2017

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
4.491 - Archäologie und Denkmalpflege

Bearbeitung: Svenja Ewert (E-Mail: svenja.ewert@luebeck.de Telefon: 122-4806)

Antwort auf eine Anfrage des AM Monika Schedel bezgl. VO/2017/04544 zum Denkmalschutz rund um die Drehbrücke

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.03.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.03.2017	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Welche Teile in der näheren Umgebung der Drehbrücke – außer der Brücke selbst – z.B. die Uferbefestigungen, Kaimauern usw. sind im Sinn der Sachgesamtheit an dem Platz rund um die Drehbrücke / Untertrave denkmalgeschützt?

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 4.491 Archäologie und Denkmalpflege
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.

Die Maßnahme ist:

☒ neu
☐ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Antwort:

Auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 30.01.2015 sind folgende Einzeldenkmale in die Denkmalliste aufgenommen:

- Hafendrehbrücke mit Betriebsgebäude
- Waagehäuschen Nördliche Wallhalbinsel (NWHI) (ehem. Einfaches Kulturdenkmal, bislang noch nicht nachqualifiziert)
- Mediadocks NWHI, Willy-Brandt-Allee

- Kräne NWHI
- Kaianlagen NWHI
- An der Untertrave 18/21/27-28/34/39/42/47/47a(=Schuppen 6)/52/53/60/62/64/70/86/96

Zusätzlich sind als bewegliche Denkmale mit zeitweiligem Liegeplatz nahe der Drehbrücke folgende Kulturdenkmale zu benennen

- Feuerschiff Fehmarnbelt
- Eimerkettenbagger „Wels“ (ehem. Einfaches Kulturdenkmal, bislang noch nicht nachqualifiziert, daher aktuell rechtlich ohne Schutz)

Für das betr. Gebiet/Areal ist keine dem DSchG § 2 entsprechende „Sachgesamtheit“ (s. Anfrage) ausgewiesen. Die Uferbestestigungen, Kaimauer o.ä. entlang des Abschnitts Holstenhafen und Hansahafen sind nicht als Kulturdenkmale ausgewiesen (Ausnahme s. o. Kaianlagen NWHI)

Für den Ort der Drehbrücke gilt ebenso kein Schutz über in der dem DSchG §2 (3) entsprechenden „Schutzzone“, da sie sich außerhalb der Schutzzone befindet (Pufferzone). (DSchG §10 (2) : Vom Welterbekomitee anerkannte Welterbestätten in ihren vom Welterbekomitee anerkannten Grenzen gelten als Schutzzonen, soweit sie nicht als Kulturdenkmale geschützt sind.)

Gemäß DSchG §4 (3) sind die Denkmalschutzbehörden und die /der Welterbebeauftragte als Träger öffentlicher Belange frühzeitig zu beteiligen. Dies ist im Ablauf des bisherigen Verfahrens erfolgt. Beide Abteilungen des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege haben hierzu zustimmende Stellungnahmen abgegeben. Der Drehbrückenplatz liegt im Grabungsschutzgebiet „Innere Stadt“. Die archäologische Begleitung ist in Vorbereitung und hängt jetzt von den konkreten Maßnahmen und deren Ausführung ab.

Gez.

Dr. Irmgard Hunecke

Anlagen :
keine

Senatorin Kathrin Weiher